

Richtlinien der Gemeinde Nüziders für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Wohngebäuden

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Nüziders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauches der Nüziger Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

- a) Der Austausch von Außenfenstern beheizbarer Wohnräume
- b) die Dämmung von Außenwänden von Wohnbauten,
- c) die Dämmung der Kellerdecke von Wohnbauten,
- d) die Dämmung der obersten Geschossdecke (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach) von Wohnbauten.

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- e) der Einbau einer neuen Holzzentralheizung (moderner Stückholzkessel oder automatische Biomasseheizung) für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser,
- f) die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder kombiniert mit Heizungseinbindung bei Wohnbauten,

§ 3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden oder Wohnungen in der Gemeinde Nüziders. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2 a) bis § 2 f) wird nicht gewährt für Wohngebäude im Eigentum von Bauträgern und Wohnbaugesellschaften.

§ 4 Förderungsart- und ausmaß

1. Der Fenstertausch nach § 2a) wird mit €6,80 pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert. Bei Verwendung eines Glasrandverbundes mit Edelstahlabstandhalter werden zusätzlich €1,20 pro m² Fensterfläche gewährt.

2. Die Dämmung der Außenwände nach § 2b) wird mit €2,50 pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert.
3. Die Dämmung der Kellerdecke nach § 2c) wird mit €1,80 pro m² gedämmte Kellerdecke gefördert.
4. Die Dämmung der obersten Geschossdecke nach § 2d) wird mit €2,20 pro m² gedämmte Geschos- oder Dachfläche gefördert.
5. Der Einbau einer neuen Holzzentralheizung oder eines Kachelofens nach § 2e) wird pauschal mit €800,00 gefördert.
6. Für die Errichtung einer Solaranlage gilt die seit 1.7.1990 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.10.1991 (11. öffentliche Sitzung) bestehende Förderrichtlinie der Gemeinde Nüziders sowie die Abänderung ab 01.01.2009 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2008. Danach beträgt die Förderung der Gemeinde 25 % der jeweiligen Landesförderung, maximal jedoch EUR 1.000,00 pro Solaranlage.

§ 5 Technische Bestimmungen

1. Fenstertausch: Die Verglasung der ausgetauschten Fenster darf einen U-Wert von 1,0 W/m² K nicht überschreiten. PVC-Fenster werden nicht gefördert.
2. Dämmung der Außenwände: Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,3 W/m² K nicht überschreiten.
3. Dämmung der Kellerdecke: Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,35 W/m² K nicht überschreiten.
4. Dämmung der obersten Geschossdecke: Die oberste Geschossdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,20 W/m² K nicht überschreiten.
5. Nachweis: Angabe der Art, Menge und Ausführung der verwendeten Materialien. Abnahme im Zuge der Vorortbesichtigung durch Vorlage von Rechnungen, Lieferscheinen, Fotos....
6. Eine Förderung für den Einbau einer neuen Holzzentralheizung oder eines Kachelofens wird nur dann gewährt, wenn von der Vorarlberger Landesregierung eine Förderung im Rahmen des Schwerpunktprogrammes Biomasse gewährt wird.
7. Eine Förderung für die Errichtung einer Solaranlage wird nur dann gewährt, wenn von der Vorarlberger Landesregierung eine Förderung gewährt wird. Die durch die Solaranlage im Durchschnitt pro Jahr erzeugte Nutzenergie ist durch eine Berechnung der örtlichen Energieberatungsstelle nachzuweisen.

§ 6 Antragsabwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann vom Energieinstitut Vorarlberg (Energieberatungsstelle) oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden.
2. Beim Fenstertausch ist der U-Wert mittels Rechnungsbeleg nachzuweisen.
3. Bei der Durchführung von Dämmmaßnahmen sind die U-Werte mittels Berechnung der Energieberatungsstelle oder eines befugten technischen Büros nachzuweisen.
4. Förderungsansuchen für den Fenstertausch und die Dämmmaßnahmen sind längstens sechs Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Nüziders einzureichen. Förderungsansuchen für den Einbau von Holzzentralheizungen und Kachelöfen sowie die Errichtung von Solaranlagen sind längstens sechs Monate nach Zusage der Förderung durch die Landesregierung beim Gemeindeamt Nüziders einzureichen.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 7 Überprüfung

Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderten Anlagen zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten ab **1. Januar 2011** und haben Gültigkeit bis zum **31. Dezember 2011**.

Energieberatung Bludenz
Alte Musikschule, 1. Stock
Sprechstunden: jeden Dienstag, 18.00 bis 20.00 Uhr
Tel 05552 68334

Was bieten die EnergieberaterInnen in den Sprechstunden an?

- Auskünfte und produktneutrale Beratung zu Energiefragen bei Sanierungen und Neubauten
- Informationen über Landesförderungen zur Althausanierung, zum ökologischen Wohnbau einschließlich energiesparenden Maßnahmen, zu Solaranlagen, zur Biomasse

Die regionale Energieberatung ist eine Dienstleistung des Energieinstitut Vorarlberg und der Gemeinde Nüziders und für Sie als Kunde im Rahmen der Sprechstunden kostenlos.

Energieberatung bei Ihnen zu Hause?

Es gibt auch die Möglichkeit der Vorortberatung: die EnergieberaterInnen analysieren bei Ihnen zu Hause den Ist-Stand und zeigen am konkreten Gebäude optimale Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Die anfallenden Kosten werden bis auf einen Selbstbehalt von € 70,00 von den Vereinsträgern des Energieinstitut Vorarlberg getragen.

Wie kommen Sie zu Ihrer Energieberatung?

Kommen Sie zu den Öffnungszeiten direkt in Ihre regionale Energieberatungsstelle oder rufen Sie dort an. Sie erhalten entweder ein Beratungsgespräch während der Sprechstunden oder nach Terminvereinbarung vor Ort.

Eine Dienstleistung der Gemeinde Nüziders
und des Energieinstitut Vorarlberg